

§ 5 LBVO-abschlPrüf Anforderungen und Beurteilungsstufen einzelner schriftlicher Prüfungsgebiete

LBVO-abschlPrüf - Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Im standardisierten Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ sind die Aufgaben so zu gestalten, dass in den Kompetenzbereichen rezeptiv und produktiv jeweils mindestens 50 vH der Anforderungen erfüllt sein müssen, um zumindest die Beurteilungsstufe „Genügend“ zu erreichen. Die einzelnen Beurteilungsstufen des Prüfungsgebietes sind

Sehr gut	ab 90 vH
Gut	ab 80 vH
Befriedigend	ab 70 vH
Genügend	ab 60 vH
Nicht genügend	weniger als 60 vH

der vollständigen Erfüllung der gestellten Anforderungen gemäß § 4.

In Kraft seit 12.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at